

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebedingungen

Ausgabe September 2020

## I. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Geschäfte der studio63 gmbh, Bahnhofstrasse 28, 6300 Zug (nachfolgend «s63» genannt). Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) sind im Internet auf der Homepage von s63 ersichtlich und liegen bei der s63 am Geschäftssitz auf. Schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebedingungen vor, es sei denn, sie seien ausdrücklicher Bestandteil des Vertrages.

## II. Angebote und Aufträge

Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise.

Offerten gelten nur als verbindlich, wenn sie schriftlich ausgestaltet werden oder per Email versandt werden. Wenn ein Besteller Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, verlangt, teilt ihm s63 mit, ob die Änderungen möglich sind und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise haben.

Eine Offerte ist 30 Tage gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben im Eigentum von s63. Angaben, welche von den Parteien als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen. Sämtliche von s63 übergebenen Unterlagen und Dokumente dürfen ohne schriftliches Einverständnis von s63 nicht weiterverwendet, kopiert oder vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Vertragsgegenstandes oder von Bestandteilen verwendet werden.

Eine Offerte wird angenommen, indem der Besteller dies mitteilt. Die s63 bestätigt die Annahme schriftlich, per Fax oder E-Mail innert nützlicher Frist oder gemäss Vereinbarung.

Wird bei Auftragserteilung ein schriftlicher Werkvertrag geschlossen, kommt der Vertrag mit der Zustellung der Auftragsbestätigung zustande, sofern der Empfänger diese nicht innert 5 Tage schriftlich widerruft, allfällige Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Die Auftragsbestätigung gilt als Schuldanererkennung des Bestellers für den vereinbarten Preis. Für Annullationen, die später als 5 Tage nach Vertragsabschluss erfolgen, wird eine Annullationsgebühr von 30% des Bruttopreises berechnet.

## III. Preise

Die Preise werden in der Offerte festgelegt und verstehen sich in Schweizer Franken (CHF). Sofern gesetzlich vorgeschrieben, wird die Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

## IV. Zahlung

- Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 50% bei Bestellung
  - 50% innert 15 Tagen ab Rechnungsdatum
- Die Schlusszahlung durch den Besteller hat innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeder Abzug zu erfolgen. Unberechtigigte Skontoabzüge werden nachgefordert.

Abweichende Zahlungsbedingungen gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung oder gemäss Auftragsbestätigung.

Schlussabrechnungen sind je nach Umfang der Kontrollarbeiten binnen einem Monat nach Einreichung zu genehmigen.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist s63 berechtigt, sofort für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen und/oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Der Besteller hat vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins in der Höhe von 5% p.a. zu entrichten. s63 verrechnet bei einem Zahlungsverzug von 25 Tagen für die letzte Mahnung einen Mahngebühr von CHF 30.00.

s63 kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Sicherheitsleistungen oder Zahlungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte oder Teile davon bereits geliefert wurden. s63 ist in diesem Falle berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

## V. Vertragserfüllung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Die s63 liefert die Produkte in der bestellten Ausführung.

Der Übergang der Gefahr erfolgt bei Lieferung ohne Montage am Sitz des Verkäufers (INCOTERMS 2010: EXW Zug), unabhängig davon, ob die s63 die Produkte selbst anliefern oder ein Transportunternehmen oder die Post mit der Lieferung beauftragt. Wird auch die Montage durch die s63 vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang mit der Abnahme durch den Besteller. Verzögert sich der Versand der Lieferung oder der Montagebeginn aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat oder kommt der Besteller sonst in Annahmeverzug, geht die Gefahr zu diesem Zeitpunkt auf den Kunden über.

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Besteller die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich anzuzeigen. Unterlässt sich der Besteller die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach der Lieferung, gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt.

## VI. Lieferzeit

Die s63 verpflichtet sich, dem Besteller die Produkte spätestens an den in der Auftragsbestätigung festgelegten Terminen zu liefern oder wenn keiner vereinbart wurde innert 15 Werktagen. Der Besteller verpflichtet sich, diese Produkte zu der festgelegten Zeit abzunehmen und zu bezahlen.

s63 ist ausdrücklich zu Teillieferungen berechtigt. Der Kunde hat in diesem Fall Abschlagszahlungen nach Rechnungsstellung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

Verspätet sich die Lieferung aus Gründen, welche s63 nicht zu vertreten hat wie höhere Gewalt, Einfuhr- oder Transportschwierigkeiten, Betriebsstörungen durch Maschinenausfall, unverschuldete Knappheit von Rohstoffen, Verzug von Drittlieferanten, nachträgliche Änderungswünsche und weitere, so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Besteller in diesen Fällen nicht zum Vertragsrücktritt oder zur Annahmeverweigerung. s63 schuldet dem Besteller in diesen Fällen keinen Schadenersatz wegen Spätlieferung.

Verzögert sich die Liefer- und Montagefrist auf Grund höherer Gewalt für mehr als 2 Monate, ist s63 zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der noch zu erbringenden Vertragsleistungen berechtigt.

#### VII. Transportschäden

Materialschäden, die auf den Transport zurückzuführen sind, müssen dem Transportunternehmer sofort angezeigt werden. Wird die Ware nicht innert 24 Stunden nach Empfang beanstandet, so gilt die Lieferung als in Ordnung angenommen.

#### VIII. Regiearbeiten

Unter Regiearbeiten werden sowohl alle nicht gestützt auf ein Angebot basierenden Arbeiten und Leistungen, welche vom Besteller gewünscht werden, als auch Arbeiten und Leistungen bei fehlenden Einheitspreisen und Änderungen als Folge von beim Kunden liegenden Projektierungsfehlern verstanden.

Regiearbeiten werden mit Zustimmung des Kunden oder durch dessen konkludentes Verhalten ausgeführt. Über die ausgeführten Regiearbeiten (inkl. Material) werden Arbeitsrapporte erstellt und dem Kunden zur Unterzeichnung vorgelegt. Kann der Arbeitsrapport nicht vor Ort zur Unterschrift vorgelegt werden, wird er hinterlegt oder per Post zugestellt. Der Kunde prüft die Rapporte unverzüglich und gibt der s63 die entsprechende Anzahl Exemplare innert 7 Tage unterzeichnet zurück.

Die Arbeitsrapporte sind Grundlage für die Verrechnung der Regiearbeiten. Die Leistungen können auch bei Fehlen eines unterzeichneten Arbeitsrapportes in Rechnung gestellt werden, soweit sie tatsächlich erbracht wurden. Ein für die gesamte Arbeit vereinbarter prozentualer Preisnachlass gilt nicht für Regiearbeiten.

Die Regiearbeiten werden nach den Verrechnungsansätzen für Regie von der s63 verrechnet.

#### IX. Gewährleistung

s63 verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Produkte in einer guten Qualität. Sie verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischer Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung.

Von uns gezeigte Muster gelten nur als Anschauungsstücke. Handelsübliche Abweichungen im Farbton, in der Transparenz und Klebevermögen sind möglich und berechtigen nicht zur Mängelrüge. Dies gilt insbesondere auch für Nachlieferungen und Nachbestellungen.

Auf Lieferungen ohne Montage kommen die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 197 ff. OR sinngemäss zur Anwendung. Wobei sich s63 in jedem Fall das Recht vorbehält, zuerst ausschliesslich die Nachbesserung anzubieten.

Auf Lieferungen mit Montage finden die Garantiebestimmungen gemäss SIA – Norm 118 (Artikel 157 – 180) Anwendung.

Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel und Störungen, die nicht durch s63 zu vertreten sind, wie höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, natürliche Abnutzung, übermässige Beanspruchung, extreme Umgebungseinflüsse und weitere.

Sollte der Besteller die Produkte weiterverkaufen, ist er alleine verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Exportvorschriften. Verändert der Besteller die weiterverkauften Produkte, ist er für die daraus entstandenen Schäden gegenüber der s63, dem Besteller oder Dritten haftbar.

#### X. Eigentumsvorbehalt

s63 behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Besteller alle gegenwärtigen und zukünftigen entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Der Besteller ermächtigt s63 mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller s63 unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller haftet für entstandenen Ausfall, sowie für gerichtliche und aussergerichtliche Kosten im Falle einer Klage.

#### XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Bestimmungen unwirksam oder nicht sein oder werden oder die Bestimmungen eine Lücke enthalten, so bleiben die restlichen Klauseln und die Bestimmungen als solche weiter bestehen.

#### XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus sämtlichen Vertragsverhältnissen ist Zug ZG. Das Rechtsverhältnis steht unter schweizerischem Recht und Schweizer Recht wird angewendet. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts ist ausgeschlossen.

#### XIII. Gültigkeit

Diese allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig schriftlich in einer anderen Weise geregelt sind. Besondere Bedingungen des Bestellers, die mit diesen allgemeinen Erläuterungen und Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten nur, wenn sich s63 schriftlich und ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

studio63 gmbh, Zug, 2.9.2020